

**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Erfurt - Ilversgehofen e.V.**

Vereinssatzung

§ 1 Name , Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Ilversgehofen e.V..

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Sitz des Vereins ist in:

PLZ/ Ort: 99089 Erfurt

Straße: Fuchsgrund 34

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt,
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen,
 - c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - d) Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Alterskameradschaft.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein sollten angehören:

- Feuerwehrangehörige,
- Mitglieder der Altersabteilung,
- Ehrenmitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze (60. Lebensjahr) erreicht haben oder vorher auf eigenem Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann zum 30. Juni oder zum 31. Dezember mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein.
- Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Diese ist schriftlich vorzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- In allen Fällen ist der Auszuschließende zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Mittel

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) monatliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bzw. Betriebe,
 - d) die Aufnahmegebühr der neuen Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- Die Mitgliedsbeiträge sind ¼-jährlich in bar zu entrichten oder jährlich im voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres, in bar zu entrichten oder unter Angabe des Namens und Verwendungszweckes auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparda- Bank Berlin
BLZ: 120 965 97
Kto- Nr.: 283 015 9

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer 14 -tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 4 Jahre zu wählen sind,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen den Ausschluss,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt im Grundsatz offen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vertreter der Einsatzabteilung,
 - f) dem Jugendwart Kraft Amtes.
- Vorstandsmitglieder können sein:
Alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Vorstand im Sinne der Rechtsvertretung des Vereins ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

- Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- Er hat Auszahlungen nur zu leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlägen, Geldbeträge für die Aufgabenzwecke vorgesehen sind.
- Auszahlungsanordnungen sind vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter schriftlich zu bestätigen.
- Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Kassenprüfer prüfen alle Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.

Bei der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Opitz – Neubauer – Stiftung zwecks Verwendung zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Erfurt, 18. März 2006

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt Ilversgehofen e.V.
99089 Erfurt
Fuchsgrund 34

Beschlussfassung 01/2003 der Mitgliederversammlung des Fördervereins der FF
Erfurt Ilversgehofen e.V.

Am 06.11.2003 hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins lt. §9 Abs. g) der
Vereinsatzung beschlossen:

1. Der § 2 wird entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes geändert.
2. § 13 wird ebenfalls entsprechend der Vorgaben des Finanzamtes geändert,
vorzugsweise soll das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke dem Stadtfeuerwehrverband Erfurt zufallen.

Erfurt, 06. November 2003

Der Vorstand

Antrag von Kai Brunnemann auf Änderung eines Beschlusses.

Der Beschluss 01/2003 wird in Opitz – Neubauer – Stiftung für Stadtfeuerwehrverband geändert.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig von den Mitgliedern angenommen.

§ 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.

Bei der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Opitz – Neubauer – Stiftung zwecks Verwendung zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

Erfurt den 18.3.2006